

Arbeitshilfe



**Förderung der beruflichen
Weiterbildung - FbW
gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m.
§ 81 SGB III**

Kreis Borken
- Jobcenter im Kreis Borken -
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Michaela Kellner
Fachabteilung Eingliederung
Tel.: 02861 - 82 12 46
E-Mail: m.kellner@kreis-borken.de

Internet: www.jobcenter-kreis-borken.de
www.kreis-borken.de

Stand: 01.08.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Zielrichtung	4
2.1. Fachqualifizierungen	4
2.2. Umschulungen	5
2.2.1. Außerbetriebliche Umschulungen	5
2.2.2. Betriebliche Einzelumschulungen	5
3. Bildungszielplanung	6
4. Voraussetzungen	7
4.1. Arbeitnehmer/in	7
4.2. Notwendigkeit einer Weiterbildung.....	7
4.2.1. Eingetretene oder drohende Arbeitslosigkeit	7
4.2.2. Beruflicher Werdegang	8
4.3. Beratung	11
4.4. Zulassung von Maßnahmeträgern	11
5. Verfahren	11
5.1. Eingliederungsvereinbarung	11
5.2. Dokumentation	12
6. Bildungsgutschein	12
6.1. Rechtlicher Hintergrund.....	13
6.2. Inhalt.....	13
6.3. Gültigkeit	13
6.4. Freie Bildungsgutscheine	13
7. Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung	14
7.1. Weiterbildungsprämie.....	14
8. Förderfähige Leistungen	15
8.1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung	15
8.2. Fahrtkosten	15
8.3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	15
8.4. Kinderbetreuungskosten	16
9. Gesetzliche Grundlagen	17
10. Regelungen zur Umschulung „Altenpflegefachkraft“	20
11. Vordruck Bildungsgutschein	23
12. Prüfungsschema	24
13. Dokumentationsbogen	26

1. Allgemeines

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind grundsätzlich Ermessensleistungen. Sie können von den Grundsicherungsträgern erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern.

Die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) wird im SGB III durch die §§ 81 ff. geregelt und ist aufgrund der Überleitungsnorm gem. § 16 (1) SGB II auch für den Rechtskreis SGB II anwendbar.

Einer/einem erwerbsfähigen Leistungsbezieher/in (eLb) ist der Bildungsgutschein für die FbW-Maßnahme nur auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 81 SGB III sowie folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine deutliche Verbesserung der Integrationsmöglichkeit ist zu erwarten,
- die fehlende Qualifikation ist das Haupthemmnis,
- die fehlende oder unzureichende Qualifikation kann ausschließlich durch die FbW beseitigt werden,
- die Motivation der/des Leistungsbeziehers liegt bereits vor, denn FbW kann kein Mittel zur Abklärung tragfähiger Motivation sein.

2. Zielrichtung

Grundlage für den Rechtskreis SGB II ist neben dem SGB II-Leistungsanspruch eine eingetretene oder drohende Arbeitslosigkeit im bisherigen Beruf oder Gesundheitsprobleme bei der Ausübung des bisherigen Berufes. Die Weiterbildung soll aufbauen auf der Berufserfahrung aus einem bereits vorhandenen Berufsabschluss oder einer bereits vorhandenen anderweitigen Berufserfahrung.

Der Anspruch bezieht sich nur auf berufliche Weiterbildung und ist zu unterscheiden von einem Anspruch auf berufliche Ausbildung; für diesen gelten die §§ 73 ff. SGB III. Eine Abgrenzung erfolgt nach dem jeweils objektivierten Charakter einer Maßnahme.

Wegen des hohen finanziellen und zeitlichen Aufwandes sind FbW-Maßnahmen nicht mit den klassischen und reinen Aktivierungsmaßnahmen zu vergleichen. Daher sollte die Auswahl der Teilnehmer/innen nicht nur unter dem Aspekt des Zutreffens der strengen gesetzlichen Voraussetzungen, sondern z.B. auch unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Eignung (Durchhaltevermögen, Lernbereitschaft und Selbstdisziplin) erfolgen. So kann die Wahrscheinlichkeit eines Maßnahmeabbruchs gesenkt werden und eine erfolgreiche berufliche Eingliederung erfolgen.

Die Förderung beruflicher Weiterbildung umfasst sowohl fachbezogene Qualifizierungen als auch Umschulungen.

2.1. Fachbezogene Qualifizierungen

Ziel ist es, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen und dadurch eine Eingliederung in das Arbeitsleben oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Hierbei wird an bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angeknüpft und die TeilnehmerInnen werden weiter qualifiziert. Fachqualifizierungen dienen nicht der Erlangung eines Berufsabschlusses.

Teilweise wird ein bestimmter abgeschlossener Beruf vorausgesetzt (Bsp. CNC für erfahrene Metallarbeiter, Anpassung in der Buchhaltung).

2.2. Umschulungen

Umschulungen können in außerbetrieblicher oder betrieblicher Form durchgeführt werden. Sie erfolgen in der Regel in einer gegenüber der klassischen Ausbildung um 1/3 verkürzten Form.

Als Ziel ist anzustreben, Kenntnisse und Fertigkeiten für eine bislang nicht ausgeübte Beschäftigung zu vermitteln und dadurch den Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um das Erlernen einer Tätigkeit mit neuem Inhalt, also eine besondere Form der Ausbildung.

Ausnahme: Ausbildung/Umschulung zur/m examinierten Altenpfleger/in. Das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege ist zum 01.04.2013 in Kraft getreten. Aus- und Weiterbildungen zur/m examinierten Altenpfleger/in die zwischen dem 01.04.2013 und 31.12.2017 beginnen, können über die volle Laufzeit von 3 Jahren durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung aufgrund von Vorkenntnissen nicht in Betracht kommt.

Die ausführlichen Regelungen hierzu sind als Anlage beigefügt (Seite 20).

2.2.1 Außerbetriebliche Umschulungen

Umschulungen in außerbetrieblicher Form werden im Bildungsgutscheinverfahren bei einem Maßnahmeträger durchgeführt:

- Die/der eLb muss die FbW-Voraussetzungen nach § 81 SGB III erfüllen (siehe Punkt 4.) und erhält einen Bildungsgutschein für die außerbetriebliche Umschulung beim Bildungsträger.
- Der Umschulungsvertrag wird zwischen der/dem eLb, dem Bildungsträger und dem Jobcenter als Kostenträger geschlossen und von der zuständigen Kammer eingetragen.
- Das zuständige Jobcenter zahlt weiterhin die SGB II-Leistungen.

2.2.2 Betriebliche Einzelumschulungen

Betriebliche Einzelumschulungen werden in einem Betrieb oder Unternehmen durchgeführt. Die/der eLb soll sich i.d.R. den Umschulungsplatz selbst suchen.

- Die/der eLb muss die FbW-Voraussetzungen nach § 81 SGB III erfüllen (siehe Punkt 4.) und erhält einen Bildungsgutschein für die betriebliche Einzelumschulung.
- Der Umschulungsvertrag wird zwischen der/dem eLb, dem Arbeitgeber und dem Jobcenter als Kostenträger geschlossen und von der zuständigen Kammer eingetragen.
- Die Teilnehmer/innen besuchen den regulären Berufsschulunterricht und nehmen an den regulären Prüfungen der zuständigen Kammer teil.
- Während der Umschulung hat der Arbeitgeber eine Umschulungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung des 2. bzw. 3. Ausbildungsjahres zu zahlen.

Dem/der potentiellen Umschüler/in können gewisse Umschulungsfähigkeiten unterstellt werden, da eine verkürzte Umschulung ansonsten nicht erfolgversprechend wäre. Insofern ist es grundsätzlich auch gerechtfertigt, die o.g. Vergütung in voller Form vom Arbeitgeber zu verlangen.

Es kann dennoch begründetete Ausnahmefälle geben, die es rechtfertigen davon abzuweichen und die Ausbildungsvergütung um max. 30 % herabzusetzen.

Hierbei handelt es sich nicht um Minderleistungen im herkömmlichen Sinn, die in der Person liegen und das Umschulungsziel gefährden, vielmehr sind hier Lebensumstände gemeint, die z.B. eine längere Einarbeitungszeit erfordern oder vom Betrieb eine größere Flexibilität erwarten lassen.

Beispiel 1:

Eine alleinerziehende eLb hat keine Vollzeitbetreuung für ihr Kind. Der Berufsschulunterricht muss jedoch in vollem Umfang besucht werden, so dass die Reduzierung der Wochenarbeitszeit im Betrieb umgesetzt werden muss.

Beispiel 2:

Ein potentieller Umschüler mit sprachlichen Schwierigkeiten benötigt anfangs eine aufwendigere und auch längere Einarbeitung.

- Das zuständige Jobcenter zahlt gfls. aufstockende Leistungen. Die Berücksichtigung von Einkommen und der Absetzungsbeträge, sowie die damit verbundene Errechnung des Freibetrages ergibt sich aus § 11 SGB II und § 11 a+b SGB II.
- Für eine betriebliche Einzelumschulung können dem Arbeitgeber **keine** Eingliederungszuschüsse gewährt werden.
- Da ein eLb, der eine betriebliche Einzelumschulung durchführt, im Vergleich zum regulären Auszubildenden erschwerte Bedingungen hat, (z.B. Alter, andere Lebensumstände/Familie, durch gestrafften Stundenplan ist ein deutlich höheres Engagement des Umschülers erforderlich) werden hier weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten i.R.v. FbW nach §§ 81 ff SGB III geboten, z.B. Übernahme von Kosten der Ausbildung (Berufsschulgebühren, Prüfungsgebühren, Kosten für vorgeschriebene Lehrgänge, notwendige Untersuchungen), Kosten für Lernmittel, Kosten für Berufskleidung, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten.

3. Bildungszielplanung

Das Jobcenter des Kreises legt fest, welche Bildungsziele durch die berufliche Weiterbildung verfolgt werden sollen. Diese Bildungsziele müssen in einer Bildungszielplanung enthalten sein.

Die Bildungszielplanung des Kreises Borken orientiert sich einerseits an den Bedarfen der zu betreuenden Personen sowie andererseits an der Situation des Arbeitsmarktes. So können interessierte Bildungsträger Informationen u.a. über Qualifizierungsbedarfe und Platzkontingente erhalten.

Bildungsträger können entsprechend der in der Bildungszielplanung aufgeführten Bildungsziele Angebote beim Kreis Borken einreichen und die Zulassung/Anerkennung zur Beteiligung an der beruflichen Weiterbildung des Jobcenters im Kreis Borken beantragen.

Nach Prüfung erhält der Bildungsträger eine Bestätigung, wonach das entsprechende Angebot für die Förderung zugelassen bzw. anerkannt ist. Die Jobcenter vor Ort erhalten die Information über die FbW-Angebote anhand der bekannten Projektbeschreibungen. In der Maßnahmeübersicht sind diese Angebote entsprechend ausgewiesen.

4. Voraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II ist für die Förderung nach § 81 SGB III die Hilfebedürftigkeit nach § 7 SGB II maßgeblich, d.h. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, SGB III-Aufstocker und Erwerbsaufstocker können Leistungen zur beruflichen Weiterbildung erhalten.

Gem. § 81 SGB III können eLb durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn vor dem ersten Teilnahmetag folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die/der Teilnehmer/in muss Arbeitnehmer/in sein (sh. 4.1),
- die Weiterbildung ist für die berufliche Eingliederung/Integration notwendig (sh. 4.2),
- eine Beratung ist vor der Maßnahme durch das örtliche Jobcenter erfolgt (sh. 4.3),
- die FbW-Maßnahme und der Träger nach AZAV zertifiziert und zugelassen (sh. 4.4),
- eine positive Prognose nach Abschluss der Weiterbildung ist gegeben.

- Zur Prüfung der Voraussetzungen wird empfohlen, den FbW-Dokumentationsbogen zu verwenden. Dieser steht im Extranet und in OPEN/PROSOZ zur Verfügung.

4.1. Arbeitnehmer/in

Arbeitnehmer/innen sind Personen, die nach arbeitsrechtlichen Kriterien als abhängig beschäftigt gelten. Für den Rechtskreis SGB II gilt, dass die/der zu Fördernde vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit abhängig beschäftigt gewesen sein muss, d.h. ein Arbeitgeber war ihr/ihm gegenüber weisungsbefugt. Hierzu zählt jedoch auch die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung.

Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn die/der eLb in der Vergangenheit bereits mehr als nur kurzfristig auf dem 1. Arbeitsmarkt beschäftigt war. Welche Mindestzeiträume erfüllt sein müssen, definiert der Gesetzgeber in den Vorschriften des §§ 81 SGB III.

4.2. Notwendigkeit der Weiterbildung

Die Notwendigkeit der Weiterbildung ist gegeben, wenn die Bildungsmaßnahme die Eingliederungschancen der/des eLb am Arbeitsmarkt erhöht und dieses Ziel durch andere Varianten nicht erreicht werden kann. Sie wird im Rahmen einer Prognoseentscheidung unmittelbar vor Beginn der Maßnahme festgestellt. Die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

Die Prognose muss nach dem Bundessozialgericht unbedingt positiv ausfallen, d.h. eine lediglich bestehende Beschäftigungschance reicht nicht aus. Vielmehr muss zu erwarten sein, dass die Eingliederungschancen nach Abschluss der Maßnahme erheblich besser sind als zuvor und die/der Teilnehmer/in ohne diese Förderung nicht in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann.

4.2.1. Eingetretene oder drohende Arbeitslosigkeit

Die Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung kann sowohl bei bereits tatsächlich eingetretener Arbeitslosigkeit aber auch schon bei drohender Arbeitslosigkeit gegeben sein.

In den Fällen drohender Arbeitslosigkeit ist die/der eLb zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht arbeitslos geworden. Es muss aber mit einer Beendigung des konkreten Arbeitsverhältnisses gerechnet werden. Dies ist z.B. bei einer bereits vorliegenden Kündigung, bei Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages oder bei einer geplanten Betriebsstilllegung der Fall.

Für den Rechtskreis SGB II kann die Fallkonstellation nur in den Fällen vorliegen, in denen die die/der Arbeitnehmer/in bereits ergänzend zur bisherigen Erwerbstätigkeit aufstockende SGB II-Leistungen erhalten haben.

4.2.2. Beruflicher Werdegang

Um entscheiden zu können, welche Rechtsgrundlage für den konkreten Einzelfall anzuwenden ist, muss zunächst festgestellt werden, ob in der Vergangenheit bereits ein Berufsabschluss erworben wurde oder nicht.

(1) Qualifizierung von Arbeitnehmer/innen mit Berufsabschluss

Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung mit mindestens zweijähriger Dauer absolviert wurde

- in den vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe,
- in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem anerkannten beruflichen Abschluss endet,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z.B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen).

Für diesen Personenkreis ist eine Förderung der beruflichen Weiterbildung in den nachstehenden drei Alternativen möglich.

1. Alternative: Nicht mehr aktueller Berufsabschluss

Die/der eLb verfügt bereits über einen beruflichen Abschluss und regelmäßig auch über Berufserfahrung. In der Regel liegt die Ausbildung bereits längere Zeit zurück. Die erworbene Qualifikation entspricht aufgrund der technischen Entwicklung oder Wegfall des erlernten Berufsbildes jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Weiterbildung verfolgt in diesen Fällen vorrangig das Ziel, die vorhandene Qualifikation diesen neuen Anforderungen im Rahmen einer Fachqualifizierung anzupassen und dadurch die Eingliederungschancen deutlich zu erhöhen. Ist das ursprünglich erlernte Berufsbild weggefallen oder läuft zukünftig aus, ist im Rahmen der beruflichen Weiterbildung aber auch eine Umschulung möglich.

Beispiel:

Weiterbildungspflicht/Grundqualifizierung bei Berufskraftfahrern nach BKrFQG im Abstand von 5 Jahren. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Weiterbildung ist zu dokumentieren, dass es sich um die Anpassung von beruflichen Qualifizierungen an sich geänderten Rahmenbedingungen handelt und damit die Notwendigkeit der Förderung gegeben ist.

2. Alternative: Berufsentfremdung

Ein Sonderfall liegt vor, wenn die eLb zwar einen Berufsabschluss erworben haben, tatsächlich aber in diesem Beruf bereits seit längerer Zeit nicht gearbeitet haben und daher als berufsfremd bzw. wieder ungelernt anzusehen sind.

Damit von einer Berufsentfremdung ausgegangen werden kann, müssen nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sein:

- Ein anerkannter Berufsabschluss ist vorhanden.
- Die dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung kann voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden. Die Prognose geht somit dahin, dass eine Rückkehr in den Berufsbereich, für den der erworbene Abschluss erforderlich ist, nicht mehr zu erwarten ist.
- Die/der Teilnehmer/in hat mindestens 4 Jahre in einer unterwertigen (an- oder ungelerten) Tätigkeit gearbeitet (auch geringfügig).
- Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf, Unterbrechungszeiten sind unschädlich.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III sind als Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit anzusehen. Tätigkeiten im Rahmen der Selbstständigkeit ebenfalls.
- Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Alternative: Geringqualifizierter oder unzureichender Berufsabschluss

Ein weiterer Sonderfall liegt vor, wenn die/der eLb zwar über einen Berufsabschluss verfügt, für diesen aber nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften eine **Ausbildungsdauer von weniger als zwei Jahren** vorgeschrieben ist.

Obwohl tatsächlich ein Berufsabschluss vorhanden ist, geht der Gesetzgeber davon aus, dass faktisch kein (verwertbarer) Berufsabschluss vorliegt. Für diese Fälle gelten dann die niederschwelligeren Voraussetzungen, die im nachfolgenden Punkt (2) „Qualifizierung von Arbeitnehmer/innen ohne Berufsabschluss“ beschrieben sind.

Hinweis zu ausländischen Berufsabschlüssen:

Wenn ein ausländischer Berufsabschluss dem deutschen nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist, kann die Voraussetzung eines fehlenden Berufsabschlusses gem. § 81 Abs. 2 SGB III als erfüllt betrachtet werden. Sh. Punkt (2).

Die Kosten eines Anerkennungsverfahrens (z.B. Übersetzungen oder Beglaubigungen) ausländischer Bildungsabschlüsse, können aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

(2) **Qualifizierung von Arbeitnehmer/innen ohne Berufsabschluss**

Bei dieser Alternative verfügen die eLb bislang über keinen Berufsabschluss. Wann von einem solchen Fall auszugehen ist, wird in § 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III konkretisiert.

Die Voraussetzungen erfüllen eLb, die entweder keinerlei oder nur einen unzureichenden beruflichen Abschluss erworben haben. Weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein angemessener Berufserfahrung.

Grundsätzlich muss die/der Arbeitnehmer/in mindestens drei Jahre (nachweisbar z.B. durch eine Rentenauskunft) beruflich tätig gewesen sein.

Unter den Begriff „dreijährige beruflichen Tätigkeit“ fallen:

- jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit,
- Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung,
- Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsdauer von weniger als zwei Jahren festgelegt ist,
- Tätigkeiten im eigenen Haushalt, wenn mindestens eine weitere Person im Haushalt lebt oder gelebt hat (besondere Begründung notwendig, z.B. bei Kindererziehung, Pflege eines Angehörigen),
- Tätigkeiten als Selbstständiger, Beamter oder mithelfender Familienangehöriger, Gefangener im Strafvollzug,
- Wehr- oder Zivildienst,
- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Urlaubs- oder Krankheitszeiten soweit das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht.
- es zählen nicht: u.a. Zeiten in Arbeitsgelegenheiten, Zeiten eines abgebrochenen Studiums, Zeiten in einer geringfügigen Beschäftigung.

Grundsätzlich können Arbeitnehmer/innen ohne Berufsabschluss, die noch nicht mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, nicht gefördert werden, da berufliche Weiterbildung auf bereits vorhandenen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut.

Es besteht grundsätzlich der gesetzliche Vorrang der beruflichen Berufsausbildung.

Ausnahme:

Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. Behinderung, Alter, Alleinverdiener mit Familie).

Damit soll verhindert werden, dass die Weiterbildungsleistungen auch solchen Personen bewilligt wird, die der Sache nach eine erste anerkannte berufliche Qualifikation anstreben. Die regulären Instrumente der Ausbildungsförderung (BvB, BAB, BAföG) sind vorrangig zu nutzen.

Bei der Prüfung, ob dieser Ausnahmetatbestand erfüllt ist, sind besonders enge Maßstäbe anzulegen. Ein Ausnahmetatbestand ist ausführlich zu begründen.

- **Achtung!** Ein Ausnahmetatbestand kann nur in sehr wenigen Einzelfällen angenommen werden kann. Der Ausnahmetatbestand darf in der Praxis der Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht zum Regelfall werden.

4.3. Beratung

Vor der Teilnahme an einer Weiterbildung hat gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ein Gespräch mit der/dem zuständigen Fallmanager/in des örtlichen Jobcenters zu erfolgen, bei dem der TN über das bestehende Fortbildungsangebot informiert und beraten wird. Die entsprechenden Angebote sind der Maßnahmeübersicht im Extranet zu entnehmen.

Die Beratung darf grundsätzlich nicht auf das konkrete Angebot eines bestimmten Trägers hinführen, da der TN innerhalb des Tagespendelbereiches selbstständig und frei aus den zur Verfügung stehenden Angeboten wählen soll.

Nach erfolgter Beratung, Prüfung der Voraussetzungen und Feststellen eines entsprechenden Förderbedarfs, kann ein Bildungsgutschein ausgestellt werden. Sämtliche Inhalte der Beratung sind in die EGV aufzunehmen. Auch ist über die Schadensersatzpflicht zu beraten.

4.4. Zulassung von Maßnahmen und Träger

Zum Verfahren der Zulassung von Bildungsträgern und ihren Weiterbildungsmaßnahmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Rechtsverordnung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitgeberförderung (AZAV) erlassen. Ziel ist die Schaffung von mehr Wettbewerb, mehr Transparenz und von verbesserter Qualität.

Sowohl die Maßnahme als auch der Bildungsträger müssen durch sog. fachkundige Stellen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 176 ff SGB III zugelassen sein.

Die Zertifizierung gilt für den SGB II-Träger als Nachweis, dass die in den §§ 178, 179 SGB III formulierten Anforderungen an den Bildungsträger und an die Maßnahme erfüllt sind.

Im Kreis Borken wird die Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen grundsätzlich zentral durch das Jobcenter des Kreises überprüft.

Lediglich bei der Ausstellung des „freien Bildungsgutscheines“ (sh. 6.4.) ist hierfür das jeweils örtliche Jobcenter zuständig.

5. Verfahren

5.1. Eingliederungsvereinbarung

Eine Eingliederungsvereinbarung ist zu schließen, in der die Einlösung des Bildungsgutscheines Gegenstand sein muss. Siehe hierzu auch die Arbeitshilfe „Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II“.

Vorgaben zur Wahl eines bestimmten Bildungsträgers oder gar dessen Festlegung in der EGV sind nicht zulässig. (Weitere Hinweise zum Bildungsgutschein siehe Ziffer 6).

Teilnehmer/innen an einer Umschulung mit dem Ziel eines Bildungsabschlusses haben keinen Status, bei FbW-Fortbildungen gelten die TN nicht als arbeitslos, sondern sind arbeitssuchend.

5.2 Dokumentation

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer FbW um eine Ermessensleistung handelt, ist die Förderentscheidung (z.B. Notwendigkeit und absehbarer Erfolg der Maßnahme) unbedingt nachvollziehbar durch die/den Fallmanager/in zu begründen und zu dokumentieren. Folgende Punkte sind festzuhalten:

- Notwendigkeit der Weiterbildung,
 - absehbarer Erfolg der Maßnahme (Prognoseentscheidung),
 - vorhandene berufliche Qualifikation,
 - Zeiten der bisherigen beruflichen Tätigkeiten mit Nachweisen,
 - ggf. ausführliche Begründung des Ausnahmetatbestandes,
 - Belehrung zur Schadensersatzpflicht.
- Es wird empfohlen, den FbW-Dokumentationsbogen zu verwenden. Dieser steht im Extranet und in OPEN/PROSOZ zur Verfügung.

6. Bildungsgutschein

Nach erfolgter Beratung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und dem Feststellen des dem Angebot entsprechenden Förderbedarfes kann ein Bildungsgutschein ausgestellt werden.

Der Bildungsgutschein berechtigt die/den eLb zur Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme und gilt für den Bildungsträger als Bestätigung für die Finanzierung der angemessenen Lehrgangskosten.

Es obliegt der geförderten Person, einen Träger der FbW-Maßnahme innerhalb des vorgesehenen Bildungsziels auszuwählen. Bei der Orientierung der/des eLb im Bildungsmarkt und bei der Auswahl geeigneter Bildungsmaßnahmen soll die/der Fallmanager/in im erforderlichen Umfang behilflich sein. Bei Zweifel daran, ob die/der eLb in der Lage ist, eigenverantwortlich eine Auswahl zu treffen, ist auch fraglich, ob eine FbW-Maßnahme das geeignete Eingliederungsinstrument ist.

6.1. Rechtlicher Hintergrund

Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt (siehe §§ 31 ff. SGB X) später zu erlassen.

Damit wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheins bescheinigt.

Der Bildungsgutschein wird wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe (Aushändigung des Bildungsgutscheins) wirksam, d.h. die/der Empfänger/in hat einen Rechtsanspruch auf die zugesagte Leistung.

6.2. Inhalte

- Im Bildungsgutschein ist das Bildungsziel anzugeben, welches als Bedarf ermittelt und in der Eingliederungsvereinbarung benannt wurde. Das Bildungsziel soll unter Berücksichtigung der Eignung und des bisherigen Berufsverlaufs das Bildungsdefizit ausgleichen und den höchsten Erfolg für eine berufliche Eingliederung versprechen.

- Die Weiterbildungsdauer ist auf die individuell notwendige Zeit zum Erwerb der im Bildungsgutschein aufgeführten Qualifizierungsinhalte zu begrenzen.
- Keinesfalls dürfen konkrete Bildungsträger auf dem Bildungsgutschein eingetragen werden, es ist lediglich das Bildungsziel bzw. das Fortbildungs- bzw. Umschulungsangebot und der Ort der Maßnahme oder der regionale Geltungsbereich anzugeben.

6.3. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines beträgt längstens 3 Monate. Diese ist nicht mit dem Zeitraum der FbW-Maßnahme zu verwechseln. Die/der Inhaber/in muss innerhalb der Gültigkeit mit der Maßnahme beginnen, ansonsten verfällt der Bildungsgutschein.

Die Gültigkeitsdauer kann auf einen Monat begrenzt werden, wenn ausreichend geeignete Bildungsangebote erwartet werden, aus denen die/der Inhaber/in auswählen kann. Dies soll die Suchaktivität der Inhaberin/des Inhabers des Bildungsgutscheines erhöhen und zu einem kurzfristigen Maßnahmebeginn führen.

Der Bildungsgutschein gilt grds. für den Tagespendelbereich (vgl. § 140 Abs.4 SGB III). Für Maßnahmeziele, die im Tagespendelbereich nicht oder nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes erwartet werden, ist eine auswärtige Teilnahme in Betracht zu ziehen.

Die Teilnahme an Vollzeitmaßnahmen hat - soweit möglich - Vorrang.

6.4. „Freie“ Bildungsgutscheine

Sie beziehen sich nicht auf die Bildungszielplanung des Kreises Borken und die in der Maßnahmeübersicht enthaltenen Bildungsziele und sollen auch nur in begründeten Einzelfällen ausgestellt werden.

In diesen Fällen muss sich das örtliche Jobcenter nachweisen lassen, dass die unter Punkt 3 beschriebene Zertifizierung des ausgewählten Trägers und der Maßnahme vorliegt.

Die ausgewählte FbW-Maßnahme ist beim Jobcenter des Kreises Borken zu melden, damit diese in OPEN/PROSOZ eingestellt und entsprechend gebucht werden kann.

Die Abrechnung des Bildungsgutscheines erfolgt in diesen Fällen direkt über das Jobcenter vor Ort aus dem jeweiligen örtlichen Budget (Kostenart: 531011).

Der Vordruck „Bildungsgutschein“ steht im Extranet zur Verfügung. Zudem ist er in OPEN/PROSOZ eingestellt.

7. Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung

7.1 Weiterbildungsprämie

Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen erhalten Teilnehmende an einer abschlussbezogenen Weiterbildung beim Bestehen einer durch Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000,00 € und beim Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500,00 €.

- Dies gilt nach § 131 a SGB III für die FbW-Maßnahmen nach § 81 SGB III, die zum Abschluss eines Ausbildungsberufes führen und für die nach den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgesehen ist. Grundlage ist somit nicht die Dauer der Umschulung, sondern die Dauer des ursprünglichen Ausbildungsberufes.
- Die Prämie für das Bestehen der Zwischenprüfung beträgt 1.000,00 €. Voraussetzung ist, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Zwischenprüfung festgelegt ist, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortführung der Umschulung ist.
- Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung beträgt 1.500,00 €.
- Um die Prämie zu erhalten, müssen ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Zwischen- und Abschlussprüfung vorliegen (z.B. durch Vorlage einer Zeugniskopie).
- Die FbW-Umschulungsmaßnahme muss bis zum 31.12.2020 begonnen werden.

Das sind im Kreis Borken u.a. folgende Umschulungsmaßnahmen:

Umschulung	Träger	Zwischenprämie	Abschlussprämie
Fachkraft Lagerlogistik	BBS	Keine Prämie	Nach Bestehen der IHK-Prüfung
Kaufmann/Kauffrau im Büromanagement	BBS	Keine Prämie	Nach Bestehen der IHK-Prüfung
Verfahrensmechaniker/in	BBS	Nach Bestehen der Zwischenprüfung	Nach Bestehen der IHK-Prüfung
Maschinen- und Anlagenführer/in	BBS	Keine Prämie	Nach Bestehen der IHK-Prüfung
Industrie- und Zerspanungsmechaniker/in	BBS	Keine Prämie	Nach Bestehen der IHK-Prüfung
Tischler/in	BBS	Keine Prämie	Nach Bestehen der HWK-Prüfung
Staatlich anerkannte Altenpflegefachkraft (3 Jahre)	Caritas	Keine Prämie, da keine Zwischenprüfung erfolgt	Nach Bestehen der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Altenpflegeschule
Betriebliche Einzelumschulungen	Arbeitgeber	Nach Bestehen der Zwischenprüfung	Nach Bestehen der IHK-Prüfung

Mögliche Prämien für andere Umschulungsmaßnahmen sind vor Beginn bzw. vor Schließung der Eingliederungsvereinbarung mit dem Kreis Borken abzusprechen.

Die Prämien sind in der Eingliederungsvereinbarung zu behandeln und aus dem örtlichen Budget auszuzahlen (Kostenart 531011 FbW).

8. Förderfähige Leistungen

Die förderfähigen Leistungen ergeben sich aus den §§ 84-87 ff SGB III.

Teilnehmer/innen an FbW-Maßnahmen bleiben bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen weiterhin im SGBII-Leistungsbezug, da vom Maßnahmeträger kein „Arbeitsentgelt“ an sie gezahlt wird. Dieser Anspruch folgt aus den §§ 19 SGB II i.V.m. § 136 (1) Nr. 2 SGB III.

Ein Anspruch auf BAföG ist gem. § 2 (6) Nr.1 BAföG grds. ausgeschlossen.

Ferner werden folgende Kosten übernommen:

8.1 Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung - § 84 SGB III

Lehrgangskosten sind über die Zertifizierung durch die fachkundige Stelle festgelegt und aus den Zertifizierungsunterlagen ersichtlich. Grds. erfolgt die Abrechnung der Lehrgangskosten zentral über das Jobcenter des Kreises Borken (Ausnahme: Freie Bildungsgutscheine).

In den Lehrgangskosten enthalten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderlichen Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen.

Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn die/der Teilnehmer/in wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

8.2 Fahrtkosten - § 85 SGB III

Für die Übernahme der Fahrtkosten gilt § 63 SGB III. Danach können Fahrtkosten übernommen werden bei Pendelfahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte:

- Erstattung i.H.d. ÖPNV-Kosten der niedrigsten Klasse. Die Kosten werden allerdings nur maximal in der Höhe übernommen, in der Kosten für auswärtige Unterbringung anfielen.
- Erstattung einer Wegstreckenentschädigung bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (PKW) nach § 5 Bundesreisekostengesetz i.H.v. 0,20 € pro gefahrenen Kilometer, maximal jedoch 130 € für Hin- und Rückfahrt täglich. Der Erstattungsanspruch besteht bereits ab dem 1. Kilometer.
- Bei mehr als geringfügiger Fahrpreiserhöhung ist auf Antrag eine Anpassung vorzunehmen, wenn die Maßnahme noch wenigstens für 2 Monate andauert.

8.3 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung - § 86 SGB III

- Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht der Maßnahmeort ist und unter Beibehaltung der bisherigen Unterkunft am Maßnahmeort selbst oder in dessen Pendelbereich eine weitere Unterkunft bezogen wird.
- Beibehalten wird der bisherige Wohnsitz, wenn er unverändert den Lebensmittelpunkt bildet, z.B. weil sich die Familie der Teilnehmerin/des Teilnehmers weiter dort aufhält. Dies gilt auch für Unverheiratete und Alleinstehende.

- Das Abwägen zwischen der Zumutbarkeit der auswärtigen Unterkunft oder des Pendelns richtet sich nach § 140 (4) SGB III:
 - „Aus personenbezogenen Gründen ist einem Arbeitslosen eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind.“
 - Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab.
 - Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. § 140 (4) Satz 4 und 5 SGB III ist nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.“

- Erstattungsfähig sind:
 - für Unterbringung je Tag 31 €, je Kalendermonat jedoch max. 340 €,
 - für Verpflegung je Tag 18 €, je Kalendermonat jedoch max. 136 €.

8.4 Kinderbetreuungskosten - § 87 SGB III

Generell ist auf die Kinderbetreuungsangebote der Jugendämter zurückzugreifen.

Nur in wenigen, besonders zu begründenden Ausnahmefällen, können Kosten der Kinderbetreuung unter sehr engen Voraussetzungen erbracht werden. Grundsätzlich ist die Gewährung von Kinderbetreuungskosten im Rahmen einer FbW-Maßnahme sehr restriktiv zu handhaben.

Das Rundschreiben 05/2010-Übernahme von Kosten der Kinderbetreuung ist zu beachten.

Ist ausnahmsweise dennoch die Übernahme von Kinderbetreuungskosten erforderlich, gelten folgende Regelungen:

- Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 € monatlich je Kind übernommen werden. Die Kosten müssen unmittelbar durch die Maßnahmeteilnahme verursacht sein.
- Aufsichtsbedürftig sind Kinder, die entweder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Kinder, die es zwar vollendet haben, aber trotzdem, z.B. wegen einer Behinderung, noch aufsichtsbedürftig sind.
- Die Kostenübernahme gilt auch für im Haushalt aufgenommene Kinder, wenn für sie das Personensorgerecht besteht.

9. Gesetzliche Grundlagen „Förderung beruflicher Weiterbildung“

§ 81 SGB III – Grundsatz (Fassung ab 01.08.2016)

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist;

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind,
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, und
3. nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung nach Nummer 2 erwartet werden kann.

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

- (5) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach Absatz 2 anerkannt ist, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet; dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

§ 82 SGB III – Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Fassung ab 01.04.2012)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebs, dem sie angehören, durchgeführt wird,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen, und
6. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

§ 81 Absatz 4 gilt. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

§ 83 SGB III – Weiterbildungskosten (Fassung ab 01.04.2012)

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 84 SGB III – Lehrgangskosten (Fassung ab 01.04.2012)

(1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich

1. der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,
2. der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie
3. der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

(2) Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden ist,
2. das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und
3. eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 85 SGB III – Fahrkosten (Fassung ab 01.04.2012)

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 SGB III entsprechend:

§ 63 SGB III – Fahrkosten (Fassung ab 01.04.2012)

(1) Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden. Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohrtort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

(3) Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

§ 86 SGB III – Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung (Fassung ab 01.04.2012)

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 340 Euro, und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 136 Euro.

§ 87 SGB III – Kinderbetreuungskosten (Fassung ab 01.04.2012)

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

Regelungen zur Umschulung „Altenpflegefachkraft“ gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III

1. Rechtliche Ausgangslage

Das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege ist am 19.03.2013 in Kraft getreten und sieht u.a. eine durchgängige Finanzierung der Umschulung „Altenpflegefachkraft“ vor.

- Das Gesetz geht zurück auf die „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“. Danach kann die Umschulung zur/zum Altenpfleger/in für diesen Bereich ausnahmsweise für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Jobcenter (und Agenturen für Arbeit) gefördert werden.
- Eine weitere vorgesehene Änderung wird sein, dass Vorerfahrungen in der Altenpflege (z.B. Praktika, Qualifizierungen) anerkannt werden und somit eine Verkürzung auf 2 Jahre möglich ist.

Nach § 16 Abs. 1 S. 2 SGB II kann das Jobcenter Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach § 131 a und 131 b SGB III erbringen.

§ 131 b SGB III - Weiterbildungsförderung in der Altenpflege
Abweichend von § 180 Absatz 4 Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die in der Zeit vom **01.04.2013 bis zum 31.12.2017** beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Altenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 180 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 7 des Altenpflegegesetzes wurde entsprechend geändert und um die Absätze 3 und 4 ergänzt. Diese Absätze regeln in Abgrenzung zu den Absätzen 1 und 2 die Verkürzung der Altenpflegeausbildung im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung (FbW nach § 81 SGB III) um ein Drittel auf insgesamt zwei Jahre.

2. Regelung zur Verkürzung der Umschulung

Gemäß **§ 7 Abs. 4 Altenpflegegesetz** soll analog zu Abs. 1 auf Antrag für folgenden Personenkreis bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung (FbW nach § 81 SGB III) die Dauer der Maßnahme gegenüber der Regelausbildung verkürzt werden:

- für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspfleger/innen mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,
- für Altenpflegehelfer/innen, Krankenpflegehelfer/innen, Heilerziehungspflegehelfer/innen und Heilerziehungshelfer/innen um bis zu einem Jahr.

Gemäß **§ 7 Abs. 3 Altenpflegegesetz** ist eine Verkürzung der Ausbildung um ein Jahr auch ohne fachlich einschlägige Vorqualifikation möglich, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird. Dies setzt voraus, dass die Tätigkeit (einschließlich Ausbildung) in einer Einrichtung nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB XI einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens 2 Jahren entspricht:

- Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)
sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)
sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden oder ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.

Der Nachweis einer zweijährigen Vollbeschäftigung in einer Pflegeeinrichtung ist durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses zu erbringen.

Wenn Verkürzungstatbestände vorliegen, dann ist die Ausbildungszeit auch zu Verkürzen. Die Entscheidung über die Verkürzung erfolgt auf Grundlage einer Kompetenzfeststellung. Das Verfahren hierzu wird derzeit durch das Ministerium (MGEPA) entwickelt. Diese erfolgt durch die zuständige Landesbehörde (§ 26 Abs. 2 Altenpflegegesetz):

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

3. Regelung zur Finanzierung der Umschulung

Regelung zur Finanzierung der drei Umschulungsjahre sieht wie folgt aus:

Schulungskosten:	eLb aus dem Rechtskreis SGB II benötigen einen Bildungsgutschein nach § 81 SGB III. Der Bildungsgutschein wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 81 ff. SGB III für drei Jahre ausgestellt, wenn der Beginn der Maßnahme vor dem 31.03.2016 liegt. Wenn die Umschulung verkürzt wurde, ist der Bildungsgutschein entsprechend für 2 Jahre auszustellen. Damit sind die Schulungskosten beim Fachseminar Altenpflege gedeckt. Die Abrechnung des Bildungsgutscheines erfolgt direkt zwischen dem Fachseminar für Altenpflege und dem Kreis Borken.
Lebensunterhalt:	eLb SGB II erhalten keine Ausbildungsvergütung, sondern weiterhin SGB II-Leistungen (=Gültigkeitszeitraum des Bildungsgutscheines).

4. Umsetzung im Kreis Borken – Beteiligung der Fachseminare für Altenpflege

Im Kreis Borken führt das Caritas Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit die Umschulungsmaßnahme zur dreijährigen Altenpflegefachkraft durch. Termine erfragen Sie bitte direkt beim Bildungsträger.

Es wird empfohlen, bereits frühzeitig Kontakt mit einem der Fachseminare aufzunehmen. Fachseminare für Altenpflege gibt es im Kreis Borken an zwei Standorten:

1) Caritas Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Wesheimstraße 41 48683 Ahaus Tel.: 02561/ 93 62 - 0 Fax: 02561/ 93 62 - 40	2) Caritas Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit Gartenstr. 16 46414 Rhede Tel.: 02872/ 80 92 - 0 Fax: 02872/ 80 92 - 299
--	--

- Nach erfolgter Beratung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und dem Feststellen des dem Angebot entsprechenden Förderbedarfes kann ein Bildungsgutschein ausgestellt werden. Die Arbeitshilfe „Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III“ ist zu beachten.
- Es ist allgemein sinnvoll, zunächst im Rahmen eines Praktikums in einer Altenpflegeeinrichtung die persönliche Eignung der Teilnehmer/innen zu prüfen. Mit dem Bildungsgutschein sprechen die Leistungsberechtigten bei einem der Fachseminare vor.
- Das Fachseminar hilft bei Bedarf bei der Suche nach einer Altenpflegeeinrichtung, mit der ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden kann.
- Die Bildungsgutscheine werden vom Fachseminar für Altenpflege zentral mit dem Kreis Borken abgerechnet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Die Fachseminare für Altenpflege in Ahaus/Wessum und Rhede erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.



Bildungsgutschein

gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 Abs. 4 SGB III

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Gültigkeitsdauer: von _____ bis _____ (max. 3 Monate)

1. Der Bildungsträger sowie die Maßnahme verfügen über die entsprechende Zulassung gem. § 176 ff. SGB III. Der Nachweis über die Zulassung liegt dem Jobcenter des Kreises Borken vor.
2. Förderfähig sind die der Zulassung zugrunde liegenden Kosten der Maßnahme.
3. Der Bildungsgutschein ist zwecks Abrechnung im Original beim Jobcenter des Kreises Borken, Fachabteilung Eingliederung, 46322 Borken vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

1. Angaben zum Berechtigten:

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

2. Angaben zur Maßnahme:

Maßnahmebezeichnung: _____

Beginn- und Ende _____

Unterrichtsart:

(bitte ankreuzen)

Vollzeit (i.d.R.35 Std./Wo.)

Teilzeit (12-24 Std./Wo.)

Weiterbildungsstätte:

(bitte ankreuzen)

betrieblich

außerbetrieblich

Weiterbildungsort:

(bitte ankreuzen)

innerhalb des Tagespendelbereiches, Ort: _____

außerhalb des Tagespendelbereiches

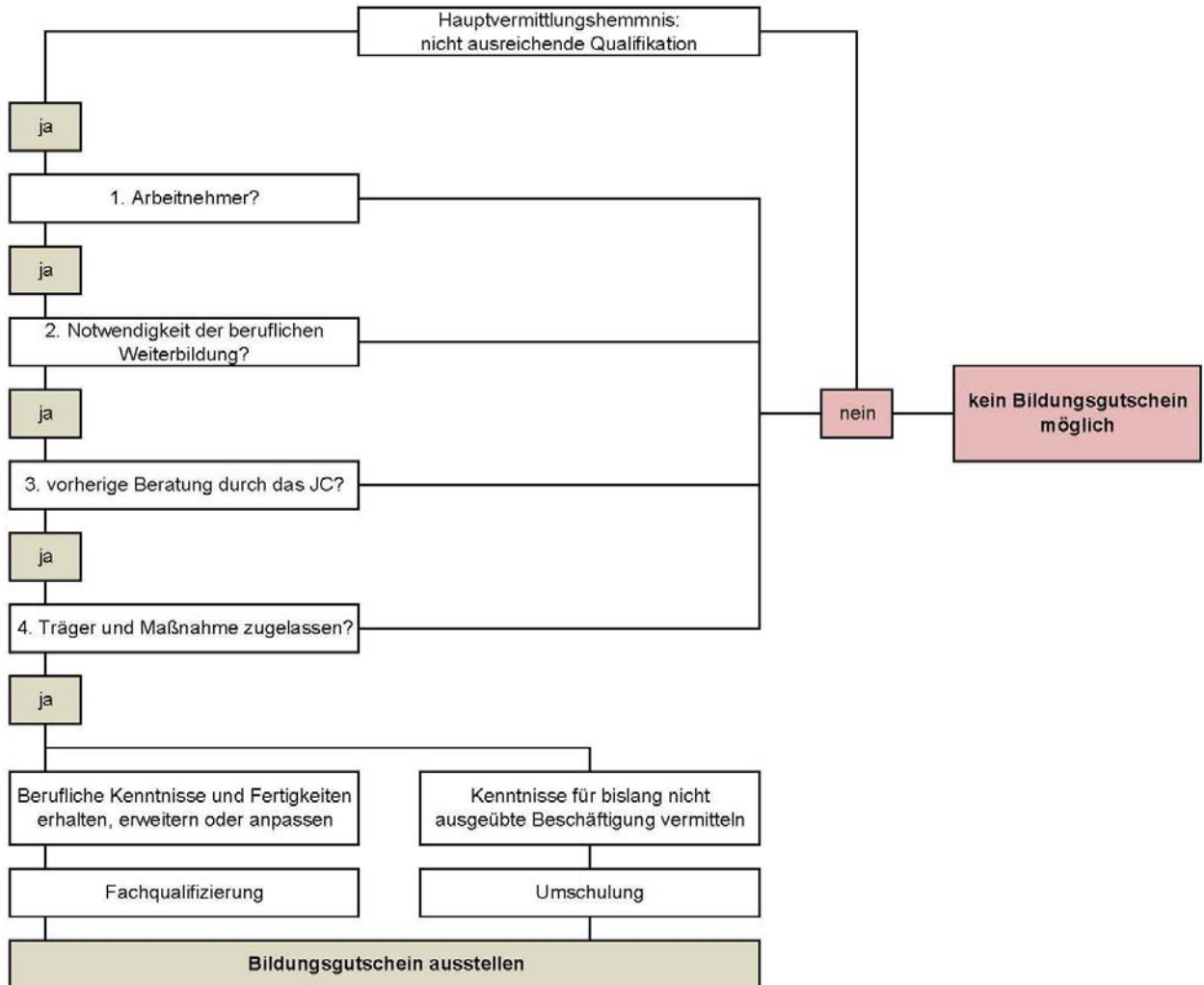
Datum

Stempel und Unterschrift Fallmanager/in

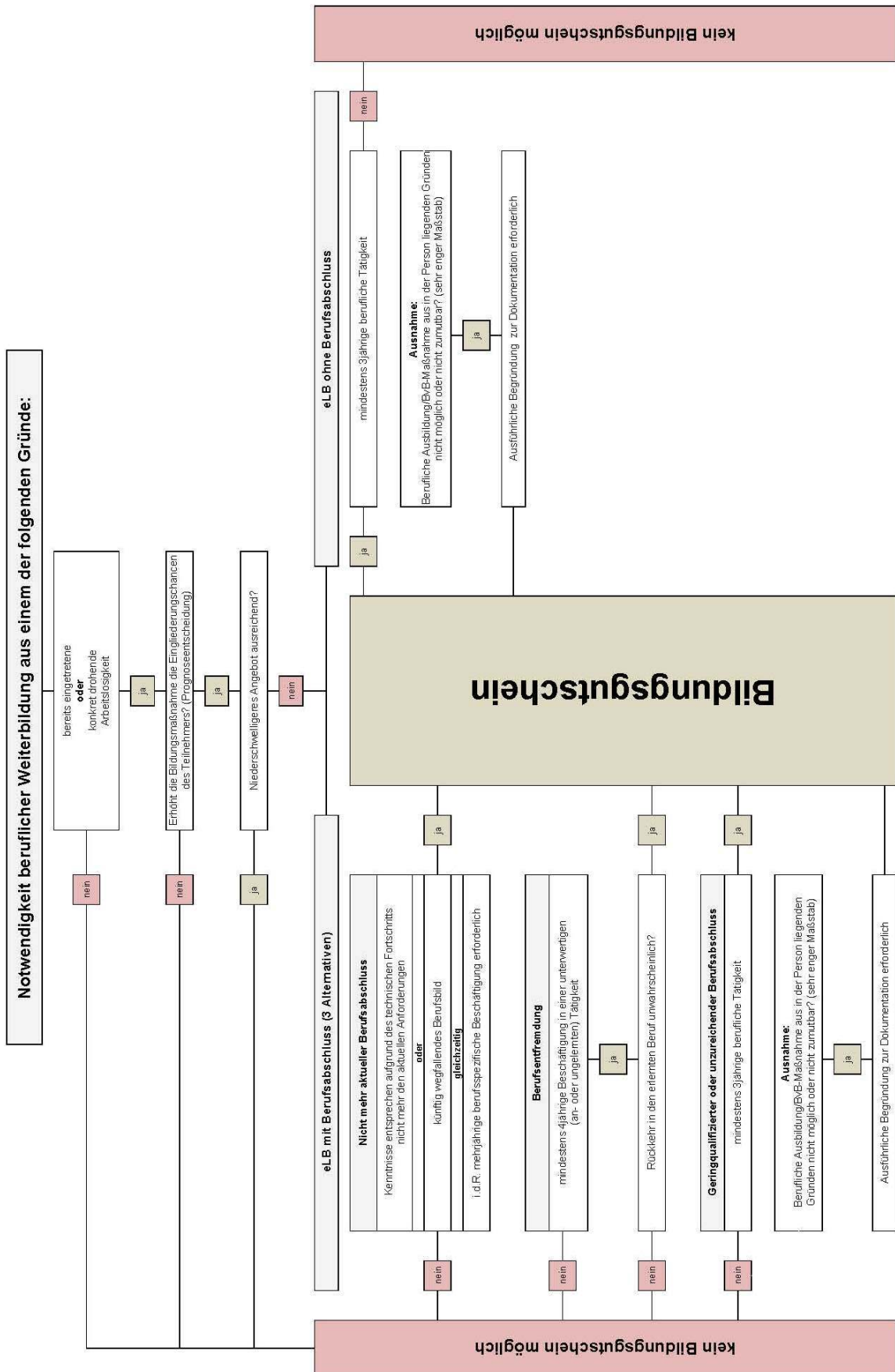
Datum

Stempel und Unterschrift Bildungsträger

Prüfungsschema:



Prüfungsschema Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung (sh. Punkt 4.2):





Dokumentation „FbW – Förderung der beruflichen Weiterbildung“

Kunden-Daten:

Name, Vorname, Geb.-Datum:	
Aktenzeichen:	
SGB II-Leistungsbezug seit:	

FbW-Maßnahme:

Bezeichnung:	
möglicher Zeitraum:	

(1) Prüfung der Notwendigkeit

	JA	NEIN
1. Liegt eine Arbeitslosigkeit vor?		

	JA	NEIN
2. Erhöht diese Maßnahme die Eingliederungschancen in den AM?		
Begründung:		

	JA	NEIN
3. Ist der Erfolg der Maßnahme absehbar, ist der eLb geeignet?		
Begründung:		

	JA	NEIN
4. Prüfung des Werdeganges:		

► Alternative 1:	JA	NEIN
Es liegt <u>kein</u> Berufsabschluss vor:		
a. Eine mindestens 3-jährige berufliche Tätigkeit ist gegeben		

Prüfung der 1. Alternative

a. Wodurch wurde eine mindestens 3-jährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen?	
	Durch eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit
	Durch Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung
	Durch Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung, mit einer Ausbildungsdauer unter 2 Jahren
	Durch Tätigkeiten im eigenen Haushalt mit mindestens einer weiteren Person (z.B. Kindererziehung, Pflege eines Angehörigen)
	Durch Tätigkeiten als Selbstständiger, Beamter oder mithelfender Familienangehöriger, Gefangener im Strafvollzug
	Durch Wehr- oder Zivildienst
	Durch Mutterschutzzeiten, Urlaubs- oder Krankenzeiten, soweit das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht
	Ausnahme: Eine berufliche Ausbildung oder BvB war aus in der Person liegenden Gründe nicht möglich (hier ist eine weitere Begründung unbedingt notwendig)

--

► Alternative 2:	JA	NEIN
Es liegt ein <u>Berufsabschluss</u> vor:		
a. Der Berufsabschluss ist nicht mehr aktuell		
b. Es liegt eine Berufsentfremdung vor		
c. Der Berufsabschluss ist geringqualifiziert oder unzureichend		

Prüfung der 2. Alternative

a. Warum ist der Berufsabschluss nicht mehr aktuell?	
	Kenntnisse entsprechen aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr den aktuellen Anforderungen
	Durch Wegfall des erlernten Berufsbildes entsprechen die erworbenen Qualifikationen nicht mehr den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt
	Andere Begründung:

b. Liegen alle Voraussetzungen für die Berufsentfremdung vor?

	JA	NEIN
1) Liegt ein Berufsabschluss vor?		
2) Berufsabschluss:		
3) Die dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung kann nicht mehr ausgeübt werden.		
Begründung:		
4) Der/Die eLb hat mindestens 4 Jahre in einer unterwertigen (an- oder ungelerten) Tätigkeit gearbeitet.		
Begründung:		

c. Ist der Berufsabschluss zu geringqualifiziert oder unzureichend?

	Der Berufsabschluss hat eine Ausbildungsdauer von weniger als 2 Jahren.
	Der Berufsabschluss ist nicht verwertbar. (dann Prüfung Alternative 1)

(2) Beratung

	JA	NEIN
Hat vorab eine Beratung zwischen FM und eLb stattgefunden?		
Dokumentation zur Beratung:		

(3) Ausstellung des Bildungsgutscheins

	JA	NEIN
Wurde ein Bildungsgutschein ausgestellt?		
Entsprechen die Angaben auf dem BG den rechtlichen Vorgaben?		

(4) Eingliederungsvereinbarung

EGV geschlossen am:		
Zeitraum von/bis:		